

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 45 (1983)

Artikel: Das torechte Leben von 1477 in der bernischen Politik 1477 bis 1481
Autor: Walder, Ernst
Kapitel: 4: Berns Politik im Burgrechtsstreit und in den zum Stanser Verkommnis führenden Verhandlungen zwischen den Orten, 1478 bis 1481
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Berns Politik im Burgrechtsstreit und in den zum Stanser Verkommnis führenden Verhandlungen zwischen den Orten, 1478 bis 1481

Bern gab mit seiner seit dem Februar 1477 verfolgten Politik den Anstoss zum Abschluss des Fünf-Städte-Burgrechts. In dem Ende 1477 anhebenden Streit um das Burgrecht war es innerhalb der Städtegruppe führend. Es wurde an anderer Stelle – in der 1982 veröffentlichten Abhandlung «Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481» – des näheren ausgeführt, wie dieser Streit als ein Rechtsstreit begann, als Rechtsstreit zwischen Luzern und den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden, die unter Berufung auf den Bundesbrief von 1332 der Stadt Luzern das Recht bestritten, sich am Städtebündnis von 1477 zu beteiligen; wie viermal Anläufe unternommen worden sind, um das im Bundesbrief vorgesehene Schiedsverfahren durchzuführen: Ende 1477, im Herbst 1478, im Frühjahr 1481 und zum letztenmal Anfang November 1481, es jedoch nie zur eigentlichen Durchführung des Verfahrens mit Entscheid nach Minne oder Recht gekommen ist: «Ausserhalb und an Stelle des bundesgemässen Rechtsverfahrens wurde von Anfang an der Weg der Verhandlungen beschritten, unter Beteiligung der übrigen Orte samt Freiburg und Solothurn, zunächst mit dem Ziel, die Gegenseite zur Aufgabe ihres Standpunktes und zum Verzicht auf das behauptete Recht zu bewegen, im weiteren Verlauf immer mehr mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare Ersatzregelung an Stelle des Burgrechts zu finden. Das endliche Ergebnis, nach vier Jahren, waren das Stanser Verkommnis und der Bund mit Freiburg und Solothurn vom Dezember 1481.»⁷³

Dass es zu dieser Entwicklung und als ihrem schliesslichen Ergebnis zum Verkommnis von Stans kam, ist nicht ein Verdienst Berns, sondern einer Initiative der Länderorte zu verdanken. Das Entscheidende geschah auf der Luzerner Tagsatzung vom 8. Juli 1478. Die Länderorte schlugen namens ihrer Obern als Ersatz für das Fünf-Städte-Burgrecht, dessen Auflösung sie nach wie vor verlangten, eine Revision des Sempacherbriefes von 1393 vor, die den Gründen, welche nach Aussage der Städte den Abschluss des Burgrechts veranlasst hatten, durch entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen Rechnung tragen würde. In dieses erneuerte Verkommnis sollte nach ihrem Vorschlag neben den VIII Orten und Solothurn auch das 1393 nicht beteiligte Freiburg als Vertragspartner einbezogen sein. Die Städteboten gingen auf die Anregung der Länder ein, obwohl dies ihre Instruktionen überschritt. Die an der Sitzung vorgetragenen Revisionsvorschläge wurden in einer Beilage zum Abschied schriftlich zusammengefasst. Sie sind der erste Entwurf zu einem Verkommnis, der erste der sechs vorhandenen Entwürfe des Stanser Verkommnisses vom Dezember 1481; die folgenden fünf – vom April, August, September, Anfang und Ende November 1481 – erweisen sich, bis in die Formulierungen hinein, als Weiterentwicklungen jenes ersten Projekts vom Juli 1478, als Neufassungen des Entwurfs, die aus Tagsatzungsverhandlungen hervorgegangen sind.⁷⁴

Bern hat sich an diesen Verhandlungen beteiligt, gleichzeitig aber immer wieder, bis in den Sommer 1481 hinein, seine Entschlossenheit bekundet, am Burgrecht festzuhalten. Diese Haltung hatte vor allem zwei Gründe. Zum ersten hatte sich die bernische Regierung durch öffentliche Erklärungen und durch Ratsbeschlüsse selber die Hände gebunden, einen allfälligen Rückzug sich erschwert. Im Januar 1478 hat der bernische Rat den Burgrechtsvertrag in seinen Gebieten vor den Gemeinden verlesen lassen und anlässlich dieser öffentlichen Bekanntmachung erklärt, dass Bern trotz der dauernden Anfechtungen von seiten der Länder beim Burgrecht bleiben werde («dabi wellen wir, als wir auch sollen, gestraxs an abgang beliben»);⁷⁵ noch im Sommer 1481 begründete Bern sein Festhalten am Burgrecht mit dem Hinweis darauf, dass dieses «mit gehebtem bedank aller der unsern von stetten und lendern» vollzogen worden sei.⁷⁶ Am 4. April 1478 gaben Schultheiss, Rät und Burger die feierliche Erklärung ab, dass Bern für alle Zeiten am Burgrecht festhalten werde, welches deshalb von nun an jeden Ostermontag zusammen mit den Satzungen beschworen werden solle. Keinem solle es gestattet sein, «darwider zu reden, noch zu handeln».⁷⁷ Für die bernische Obrigkeit stellte sich somit die Frage, wie eine Preisgabe des Burgrechts ohne Gesichtsverlust und Einbusse an Autorität möglich wäre. Ein zweiter Grund für das hartnäckige Festhalten am Burgrecht war der, dass für Bern das Burgrecht mit den vier Städten neben dem einen Zweck, ein Bollwerk zu sein gegen alle Formen jener «mutwilligen Gewalt», die im torechten Leben von 1477 bedrohlich in Erscheinung getreten war, noch eine andere und ebenso wichtige Funktion hatte.⁷⁸ Für Bern bedeutete das ewige Fünf-Städte-Burgrecht, in welchem es unbestritten die Führung besass, eine dauernde Möglichkeit, mit verstärktem Gewicht in eidgenössischen Angelegenheiten zu sprechen und zu handeln, ein wertvolles politisches Instrument. Dafür bot das von den Ländern vorgeschlagene neue Verkommnis keinen Ersatz. Verhandlungen über eine gemeineidgenössische Ordnung gegen mutwillige Gewalt: ja; Aufgabe des Burgrechts: nein – so lässt sich Berns Verhalten im Burgrechtsstreit zusammenfassend umschreiben.

Die Wendung zu einer anderen Haltung Berns erfolgte im Sommer 1481, als sich zeigte, dass die einheitliche Front der Städte den Ländern gegenüber auf der von Bern verfolgten Linie sich nicht halten liess. Herbeigeführt wurde diese Wendung durch Luzern, durch zwei Gesandtschaften der Stadt nach Bern, am 16. und am 22. Juli, die von der Neigung Luzerns Kenntnis gaben, im Burgrechtsstreit nachzugeben, auf die Forderung der Länder einzugehen und sich mit ihnen auf der Grundlage des im April 1481 zu Stans besprochenen zweiten Verkommnisentwurfes (der in den Hauptzügen mit dem ersten von 1478 übereinstimmte) zu verständigen: «... das zu vermidung vil unrüwen und unglimpfs fügeliich und güt were, etwas mitteln, so uff dem tag zu Stans angezeigt und dargetan sind, gütlich zu losen und denen mit zimlichem begegnen statt ze geben». Der Bescheid, den der bernische Grosse Rat der ersten Gesandtschaft, vom 16. Juli, erteilte, war entschieden ablehnend: Bern werde beim Burgrecht, das «zu lob, nutz und er gemeiner unser Eidgnoschaft und enthaltung aller erberkeit» abgeschlossen worden sei, bleiben, sich «durch kein ander anzeigen oder weg» davon abbringen lassen.⁷⁹ Nach der zweiten Gesandtschaft, vom 22. Juli, lenkte Bern ein. Die Instruktion für die Tagsatzungsboten vom folgenden Tag schrieb vor,

dass die bernischen Boten «bi der antwurt des burgrechten halb, dabi zu beliben, sollen verharren, es si dann das ander stett, die in dem burgrecht vergriffen sind, von mitteln wellen reden lassen». In diesem Fall sollten die bernischen Boten «ouch losen», sich an den Verhandlungen über die vorgeschlagenen «Mittel» (Vergleichsvorschläge, die den Städten den Verzicht auf das Burgrecht ermöglichen würden) beteiligen.⁸⁰ An dem am 20. August 1481 zu Zofingen abgehaltenen Tag der fünf Burgrechtsstädte einigten sich deren Boten auf den Vergleichsvorschlag, der den Ländern an der nächsten Tagsatzung unterbreitet werden sollte. Dieser dritte Verkommnisentwurf knüpfte an die beiden ersten Entwürfe an, enthält aber einige wesentliche Neuerungen, die sich allerdings in den folgenden Verhandlungen mit den Ländern nur zum Teil haben durchsetzen lassen.⁸¹ Am 26. August genehmigte der Grosse Rat von Bern den in Zofingen vereinbarten Text.⁸² Damit war – stillschweigend – auch von seiten Berns das Burgrecht aufgegeben. Die Bestimmungen dieses von den Städten vorgeschlagenen Verkommnisses betrafen zur Hauptsache – neben Fragen der Kriegsordnung und der Frage der Teilung von Kriegsbeute und Eroberungen an Land und Herrschaftsrechten – die Abwehr mutwilliger Gewalt. Über Einzelheiten der Bestimmungen wurde weiter verhandelt. Doch in den Vordergrund trat nun eine andere Frage, nämlich wie Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft der VIII Orte einzubeziehen seien: Die beiden Städte waren durch das ewige Burgrecht von 1477 in eine dauernde Verbindung mit den drei Städten der achtörtigen Eidgenossenschaft gebracht worden; die Auflösung dieser Verbindung warf die Frage nach der künftigen Stellung der zwei Städte im eidgenössischen Bündnissystem auf. Es war diese Frage, welche bis in den Dezember hinein die Einigung, eine Übereinkunft mit den Ländern erschwerte.⁸³ Wie schliesslich unter der Wirkung des Einflusses von Bruder Klaus der Kompromiss vom 22. Dezember 1481 zustande kam, ist hier nicht darzustellen, da dieser letzte Kompromiss allein den Bundesvertrag mit den beiden Weststädten betraf, nicht das Verkommnis mit seinen Bestimmungen gegen die verschiedenen Formen eigenmächtiger Gewalt, wie es am 30. November in Stans beschlossen worden war.

Der Text des Verkommnisses, auf den sich die vom 25. bis zum 30. November in Stans tagenden eidgenössischen Boten einigten, bedurfte noch der Genehmigung durch die Ortsobrigkeiten, um Rechtskraft zu erlangen. Das gleiche galt für den von ihnen gleichzeitig beschlossenen Text eines Bundesvertrages mit Freiburg und Solothurn. An der auf den 18. Dezember wiederum nach Stans einberufenen Tagsatzung sollten die Boten deshalb, laut Abschied, mit den nötigen Vollmachten erscheinen, damit ohne weiteres «Hindersichbringen» Beschluss gefasst und das Vertragswerk besiegelt werden konnte.⁸⁴ In der Zwischenzeit fanden in den zehn Orten die Beratungen über die Entwürfe statt. Während der vorgeschlagene Bundesvertrag in der vorliegenden Form in den Ländern und auch in Freiburg auf Ablehnung stiess, fand der unterbreitete Verkommnistext in allen Orten die erforderliche Sanktion durch die zuständigen Ortsorgane.⁸⁵ Der Grosse Rat von Bern stimmte beiden Vertragsentwürfen Mitte Dezember zu.⁸⁶ Das am 22. Dezember auf Grund übereinstimmender Vollmachten der Boten endgültig beschlossene Verkommnis weist gegenüber dem Entwurf vom 30. November nur einige formale Änderungen ohne inhaltliche Bedeutung auf. Am auffälligsten ist die Neufassung der Präambel, die stark gekürzt wurde.

Im Hinblick auf das gestellte Thema ist ein Vergleich mit dem ersten Verkommnisentwurf von 1478 von besonderem Interesse, da bei diesem die Beziehung zum torechten Leben von 1477 deutlicher sichtbar ist als beim Verkommnis in seiner endgültigen Gestalt. Auf den folgenden Seiten werden daher die acht Artikel des Entwurfs vom Juli 1478 wortgetreu, in der damals entstandenen Reihenfolge, wiedergegeben, in Kleindruck daneben jeweilen die entsprechenden Bestimmungen der neun Artikel des Stanser Verkommnisses.

Erster Verkommnisentwurf, Juli 1478

(1) Allgemeine Verpönung «mutwilliger Gewalt» in der Eidgenossenschaft, von Gewalthandlungen «ohne Recht» gegen die, welche im Gebiet der Eidgenossen wohnen oder die zu ihnen gehören.

Wir setzen und ordnen: Des ersten, das nieman dem andern, so in unser Eitgnoschaft wonhaft ald uns zügehören, durch sin hus louffen, das sin nemen, ouch dhein gwaltsami an lib noch an güt an den andern legen, mit frevel und gewalt, und wer ald welche übersechen und semlichen müttwillen und gewalt triben, die sollen erlos und meineidig sin und darf gehalten werden und zu dem und denselben sol man ze stund angriffen, die fachen und nach irem verdienen an irem lib ald güt straffen. Wo aber die ald der, so semlich frevel begangen, an dem end da si daz getän, entwichen, wo die dann in unser Eitgnoschaft kommen, zu den sol man griffen, vachen und nach irem verdienen wie obstä t straffen.

Stanser Verkommnis, Dezember 1481

→ (1)

(a) [Die VIII Orte werden] weder durch sich selbs noch durch unser undertanen, burger, lantlütte oder durch nieman anders nieman den andern mit eignem gewalt frävelich überziechen ... Und ob ieman under uns den vorgenanten acht orten gemeinlich oder insonders, darvor gott ewigklichen sie, ieman dem andern an dem sinen oder an den sinen oder an denen, wie darvor gelüttert ist, sölchis wie obstat züfügte, fürneme oder darwider tätte, damit denn sölchis verkommen und unser aller ewigen geswornen pünde kreftigklich beschirmpft werdent und wir alle miteinandern dest furer in brüderlicher truw, frid, ruw und gemach belibent, welhem ort oder den sinen, als vorstä t, den ditz under uns ie begegnet, da sollent und wollent wir übrigen ort alle gemeinlich dasselbe ort und die sinen, wie vorstä t, so also genöttiget werdent, vor sölcher gewaltsammi und überbracht ungehindert aller sach mit gütten trüwen schirmen, schützen und hanhaben, on alle geverde.

(b) Und ob under uns einicherlei sundriger personen, eine oder mer, dheinest sölch überbrach, usfrür oder gewaltsammi, als obstat, gegen ieman under uns oder den unsern oder denen, wie vor gelüttert ist, one recht fürnement oder begiengent, wer oder von welhem orte under uns die ioch wärint, die sollent, so dick das beschicht, von stund an nach irem verdienen und gestalt der sach darumb von iren herren und obern one alle hindernüs und widerred gestrauft werden. Doch vorbehal-

ten, ob ieman der unsren under uns in des andern gerichten oder gepieten einicherlei fråvel begiene oder uffrür machte, mag man daselbs die getätter annemen und die ie umb sôlich fråvel und büswirdig sachen nach desselben ortes und der gerichten daselbs, da sôlichs ie zü zitten beschicht, recht und harkommenheit straufen und rechtvertigen, un gefarlich.

(2) Verbot der Selbstjustiz, von eigenmächtigen Strafaktionen

Und ob iemand in unser Eitgnoschaft verlúmdet oder geschuldiget wurde umb sachen, so unser stett und lender berüren, als umb waz sach daz were, so unrecht getä n, darumb soll man nieman an recht noch mit gewalt straffen, sunder semlich geschuldiget personen für recht stellen und des so si geschuldiget werden ald worden sind fürhalten und ob sich die ald der mit recht nit versprechen noch entschuldigen möchten, der old die sôllen dann von iren herrn und obren mit recht nach irem verdienen, ob semlichs, so si geschuldigt, mit zweien ald drien erbarn gloubsamen personen bewist und uff si gebracht und kuntlich gemacht wirt, gestrafft werden.

[nur im 1. bis 4. Entwurf]

(3) Vorschriften betreffend das Verhalten im Krieg

Und nachdem in dem brief, so nach dem Sempachstritt gemacht, begriffen ist, wie man sich in kriegen halten, wann man mit panern zúcht, daz darzü gesetzt werd «mit panern und venlinen», alles glich gestimpt.

→ (4)

Und als dann in dem brieve, so vor zitten nach dem stritte zü Sempach des iäres, do man zalt von Cristi unsers herren gepurt tu sent drühundert dründnünzig iär, durch unser vordern sâliger gedächtnüss, wie man sich in kriegen und reisen halten sôlle, so wir mit unsren offnen pannern zü veld ziechent, etlich artickel gesetzt und beschlossen worden sind, habent wir zü merer lüttrung uns und unsren nachkommen zü güt in diser ewigen verkomnüss abgeredt, beschlossen und denselben artickel also gesetzt: War wir von dißhin mit unsren offnen pannern oder venlinen uff

unser vigent ziechen werdent, gemeinlich oder under uns dhein statt oder land sunderlich, alle die, so dann mit den pannern oder venlinen ziechent, die sôllent och bi einandern beliben als biderblût, wie unser vordern ie dahar getan hand, was not inen oder uns ioch begegnet, es si in gevâchten oder andern angriffen, wie dann derselb und ander sachen und artickel in dem obgemelten brief nach dem Sempacher stritte gemacht witter und eigentlicher begriffen sind etc.,

→ (5)

haben wir fûrer gesetzt und bschlossen, das . . . (siehe Fortsetzung unter 5, Geltung von Pfaffen- und Sempacherbrief)

(4) Verbot, ohne Wissen und Erlaubnis der Obrigkeit sich zu versammeln und Beschlüsse zu fassen

Item es sol och hinfür nieman in unser Eitgnoschaft dhein sunderbar gemeind samlen, noch antrag tûn, an gunst, wissen, willen und erlouben Zúrich eins bûrgermeisters und eins râts, zû Bern und zû Lucern der schultheißen und der râtten, zû Uri, zû Switz, zû Underwalden, zû Zug und zû Glarus der amman, der râtten und der ganzen gemeinden, und wer ald welche daz übersechen und nit stet halten, der und dieselben sôllen erloß und meineid sin und an irem lib und güt nach irem verdienien gestrafft werden. Und wir sôllen auch einander trûwlich beholfen und beraten sin, damit semlich lût gestrafft werden an dem ende und von denen, da denn semlich antreg bescheen und uffgelûffen sind.

(5) Geltung von Pfaffen- und Sempacherbrief

Item daz auch die zwen brief, so vor gemacht sint, der ein von den priestern und andern sachen halb, und auch der ander nach dem Sempachstrit gemacht, bi creften bliben und daz man die beide, auch disen, wann man eim burgermei-

→ (2)

Wir sind auch übereinkommen und habent gesetzt, das auch fûrbashin under uns und in unser Eitgenosschaft weder in stetten noch in lendern nieman dheinerlei sunderbarer gefarlicher gemeinden, samlungen oder anträg, davon dann ieman schaden, uffrûr oder unfûg erstan möchten, weder heimlich noch offenlich fûrnemen noch tûn sol one willen und erlouben siner herren und obern, namlich Zûrich eins burgermeisters und der râtten, von Bern des schultheissen und der râtten, von Lutzern eins schultheissen, der râtten und hunderten, von Ure, Switz, Underwalden, Zug und Glarus der amman, der râtten und ir gemeinden daselbs; und ob darüber ieman under uns dheinerlei sôlicher gefarlicher gemeinden, besammlung oder anträg, als vorstätt, ze tûnde fûrneme, darzû hilf oder rât tätte, der und dieselben sôllen als dann nach irem verdienien gestracks und on verhindern von iren herren und obern gestrauft werden.

→ (5)

Haben wir fûrer gesetzt und bschlossen, das vorab derselb brief und auch der brief, so vor zitten durch unser vordern sâlig auch gemacht ist worden von priestern und ander sachen wegen in dem iar des herren tusent drûhundert und sâbenzig iar, mit allen iren

ster, eim schultheißen ald eim amman swert, die vor den gemeinden lesen und ze halten sweren sollend.

puncten, stucken, sachen und artickeln, wie und in aller mäss, das dieselben beid brief inhaltend und begriffent, fürbashin unversert in ganzen gütten kreften bliben und vest gehalten, und das dari zü ewiger gedächtnüsse dieselben beid brief und auch dise früntlich ewige verkomnüss nü von hin, so dick wir unser ewige pünden swerent, allenthalben under uns in allen orten offenlich vor unsren gemeinden gelesen und geöffnet werden sollend.

(6) Bestimmungen betreffend die Teilung von Kriegsbeute und Eroberungen

Item in dem brief, so nach dem Sem-pachstrit gemacht ist, sol man den artikel, so da wist von dem erobreten güts wegen teilen, auch bessren und lútrer setzen.

→ (7)

Wir habent auch zwüschen uns lutter beschlossen und abgeredt, wo und als dick wir fürbashin gegen ieman zü kriegen oder reisen koment, was dann güttes, geltes oder brantschätzten in söllichen kriegen oder reisen, in stritten oder gevächten. dheinest mit der hilf gottes von uns erobret werden, das sölchis nach der summ und anzal der lütten, so iegklichis ort, statt und lender under uns in solichem zug oder gevächt gehept hat, den personen nach glichlich geteilet werden sol. Ob aber wir land, lütt, stett oder schloss, zins, rent, zöll oder ander herrlichkeit in söllichen kriegen erobreten oder inement, die sollent under uns den orten nach, als von alter har, glichlich und früntlich geteilet werden. Und ob wir sölliche ingenommen land, stett, schloss, zins, rent, zöll oder herrlichkeit dheinest in tädingsweise wider zü lösen gäbent umb einicherlei summ geltes, des sie dann wenig oder vil, dasselb gelt sol auch under uns ort von stetten und landen glichlich werden geteilt, früntlich und on geverde.

→ (8)

Wir haben auch gelüttert und hierinne eigentlich beschlossen, das dise früntlich und ewig verkomnüss uns die vilgenanten ort und stett und auch alle die, so in unser Eitgenosschaft mit uns reisent, auch unser untertänen, burger, lantlütt und die, so mit uns in ewigen pünden sind und uns zü versprechen stand, berüren sol und darin begriffen sin, ußgenommen stett, schloss, land und lütt, zins, rent, zöll und herrschaften, die sollent uns orten von stetten und lendern, als vorstat, zügehören und under uns geteilet werden.

(7) Bestimmungen betreffend Ungehorsam, Widersetzlichkeit und offenen Abfall der Untertanen

Das ouch hinfür niemand dem andern die sinen uffwisen, wider sin herrn ze sind ald ungehorsam ze wesen, inen die ouch nit abzúchen noch widerwertig ze machen, sunder ob iemant die sinen widerwertig wurdent und nit gehorsam wesen wolten, die helfen gehorsam machen nach lut und sag der buntbrieven.

→ (3)

Wir haben ouch mit sunderheit zwüschen uns abgeredt und beschlossen, das fürbashin in unser Eitgnoschaft und under uns bi eid und bi eren niemand dem andern die sinen zu ungehorsammi uffwisen sol wider ir herren und obern ze sinde, noch ieman die sinen abzúchen oder understän widerwärtig ze machen, dadurch die abtrinig oder ungehorsam werden möchten. Und ob ieman under uns die sinen widerwärtig sin wöllten oder ungehorsam wurden, dieselben sollent wir ein andern mit gütten trüwen fürderlich helfen iren herren wider gehorsam machen nach lut und durch kraft unser geswornen puntbriefen.

(8) Einbeziehung der Städte Freiburg und Solothurn

Item heimbringen, daz die von Freiburg und Solotorn ouch in dis brieve begriffen und gestelt werden.

→ Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn

(Das Verkommnis wird schliesslich ohne Beteiligung der beiden Städte abgeschlossen, dafür werden sie durch eine gleichzeitig geschlossene Bundesurkunde auf ewig mit den VIII Orten verbunden)

Dis sachen sol man heimbringen und uff zinstag nach unser lieben frowen tag im ougsten [= 18. August] widerumb ze Lucern sin und dann uff morndes des mittwochen völlig antwurt geben und in den dingen mit vollem gewalt handlen, als davor gerett ist.

Der Ausbruch des «Bellenzerkrieges» Ende 1478 leitete eine zweijährige Phase des Stillstandes in den Auseinandersetzungen um das Burgrecht ein; dieses trat hinter anderen Fragen der inneren und auswärtigen Politik der Orte zurück.

Zweiter bis sechster Verkommnisentwurf (St = Entwurf der fünf Burgrechtstädte), 1481:

2: April 1481 (DURRER 131-133) - 3: August (St, DURRER 133-135) - 4: September (DURRER 135-137) - 5: Anfang November (St, DURRER 137-140) - 6: 30. November 1481 (DURRER 140-144)

Das Stanser Verkommnis vom 22. Dezember 1481 (NABHOLZ/KLÄUI 62-66) stimmt inhaltlich und, von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, auch im Wortlaut mit dem sechsten Entwurf überein.

Artikel des Stanser Verkommnisses, die im ersten Entwurf von 1478 nicht enthalten sind:

- (6) Beschwörung der Bünde (alle 5 Jahre)
- (9) Vorbehalt der Bünde

(Abdruck des Entwurfs im Quellenwerk von DURRER [s. Anm. 81] 129-131)

Die Bestimmungen gegen die verschiedenen Formen «mutwilliger Gewalt» (und damit für die Durchsetzung des obrigkeitlichen Anspruchs auf das Monopol rechtmässiger Gewalt) machen im Entwurf von 1478 mehr als drei Viertel des ganzen Textes aus. Sie sind in den betreffenden Artikeln (1, 2, 4, 7) ausformuliert, während man sich in den zwei Artikeln über das Verhalten im Krieg und über die Teilung von Kriegsbeute und Eroberungen (3, 6) darauf beschränkte, auf den Sempacherbrief von 1393 zu verweisen und kurz anzugeben, was an ihm durch bestimmte Ergänzung und eine ausführlichere Fassung verbessert werden sollte. Beim Artikel über die fortdauernde Geltung sowohl des Sempacherbriefes wie des Pfaffenbriefes (5) ist an das in ihnen enthaltene Verbot der Selbsthilfe durch eigene Gewalt zu denken.⁸⁷

Der 1. Artikel des Entwurfs von 1478 (den der zweite Entwurf vom April 1481 unverändert übernahm) ist eine Wiederholung des 1. Artikels des Sempacherbriefes, der jegliche Gewalthandlung gegenüber Eidgenossen und denen, die zu ihnen gehören, in Krieg und Frieden verbot. Dem erneuerten Verbot wurde nun der erforderliche Nachdruck verliehen durch die Beifügung von Strafbestimmungen für den Fall des Zuwiderhandelns. Der von den fünf Burgrechtsstädten auf dem Tag zu Zofingen im August 1481 ausgearbeitete dritte Entwurf ergänzte den Artikel durch die ausdrückliche Erklärung (1/a), dass auch Übergriffe und Gewaltakte eines Ortes gegenüber einem andern Ort zu unterlassen und die Orte gesamthaft verpflichtet seien, dem Ort, «so also gewaltiget wird», beizustehen (während es in den beiden ersten Entwürfen nur allgemein und unbestimmt heisst, dass «nieman» mit Frevel und Gewalt gegen andere vorgehen solle). Der Zusatz ist auf Begehren Luzerns in den Text aufgenommen worden, und es ist darin eine Nachwirkung des 1478 im luzernischen Entlebuch aufgedeckten Komplotts, in welches Magistratpersonen von Obwalden verwickelt waren, zu sehen. «Staatlich» und «privat», das heisst Unternehmen eines Orts «durch sich selbs» und Unternehmen «sundriger personen» waren gerade in den Landsgemeindeorten schwer voneinander zu trennen.⁸⁸ Während sich die von Luzern verlangte Erweiterung von Artikel 1 in der Folge durchgesetzt hat, war dem neuen Verkommnisartikel, der auf Begehren Berns in den Zofingerentwurf der fünf Städte aufgenommen worden ist, kein solcher Erfolg beschieden. Der Artikel verlangte, dass sich die Orte gegenseitig ihren gegenwärtigen Besitzstand an Gebieten und Herrschaftsrechten garantierten. Es war dies eine der von Bern gestellten Bedingungen für sein Einlenken: «Wo die andern vier stett von mitteln wellen lassen reden, das dann miner herren botten des och gewalt haben, und darin lútern: was iemand ietz inhab, das er dabi ietz und hinfür belib und iegklich parti den anderen also hanthab, schútz und schirm.»⁸⁹ Den Hintergrund bildete, wie schon Hans Sigrist in seiner Dissertation von 1944 festgestellt hat, der Streit zwischen den Orten um die Eroberungen im Waadtland.⁹⁰ Da in dieser Frage die Interessen der Orte, auch auf Seiten der Städte, auseinandergingen, fehlte Bern die Unterstützung, deren es bedurft hätte, um den Artikel endgültig durchzubringen; er kommt in den folgenden Entwürfen nicht mehr vor.

An das von den Gesellen im «Saubannerzug» beanspruchte und vom bernischen Rat als Anmassung zurückgewiesene Recht auf eigene Strafgewalt erinnert der 2. Artikel des Verkommnisentwurfs von 1478, der verlangt, dass nicht «an[e] recht noch mit gewalt» gegen Beschuldigte («umb sachen so unser stett und lender berüren»)

vorgegangen werde, dass solche Beschuldigte «von iren herrn und obren» zur Rechenschaft gezogen und «mit recht» gestraft werden sollen.⁹¹ In den beiden letzten Entwürfen und im Stanser Verkommnis ist der Artikel nicht mehr enthalten, ohne dass aus den Akten ein Grund dafür zu erfahren wäre.⁹²

Den deutlichsten unmittelbaren Bezug zum torechten Leben von 1477 zeigt der Artikel, welcher eigenmächtige, ohne Wissen und gegen den Willen der Obrigkeit veranstaltete Versammlungen und Beschlussfassungen der Ortsangehörigen verbietet. Er ist in allen sechs Verkommnisprojekten, auch in denen, die als Gegenentwürfe entstanden sind, enthalten, woraus geschlossen werden kann, dass er keine entschiedene Ablehnung von seiten der Länderboten – das heisst der Magistraten, der Ehrbarkeit in den Ländern – erfahren hat. Unter den Landleuten der inneren Orte dauerte indessen der Widerstand gerade gegen diesen Artikel über das Jahr 1481 hinaus an, ebenso aber auch die Entschlossenheit der Städte, an ihm festzuhalten. Als im Mai 1489 die Gemeinde von Schwyz durch ihre Tagsatzungsboten verlangte, dass er aus dem Verkommnis entfernt werde, da hat sich Bern, zusammen mit den vier andern einstigen Burgrechtsstädten, entschieden und mit Erfolg dagegen gewandt, dass aus dem Verkommnis dieses Kernstück des Vertrages herausgebrochen wurde.⁹³